

## 1 Allgemeines

Die «Besonderen Bedingungen TV» («BB TV») von Swisscom (Schweiz) AG («Swisscom») gelten im Bereich des Fernsehens ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen («AGB»). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

## 2 Leistungen von Swisscom

### 2.1 Allgemein

Der Swisscom Fernsehdienst ermöglicht dem Kunden, über das Swisscom Telekommunikationsnetz Fernseh- und Radioprogramme («Programme») zu empfangen.

### 2.2 Fernsehdienst / Programme

Auf [www.swisscom.ch](http://www.swisscom.ch) ist für jedes Swisscom TV-Angebot ersichtlich, welche der nachfolgenden Dienste es beinhaltet und welche weiteren spezifischen Bedingungen für das Angebot gelten.

Die im Basisangebot jeweils enthaltenen Programme sind auf dem Portal von Swisscom ([www.swisscom.ch](http://www.swisscom.ch)) abrufbar. **Swisscom behält sich vor, das Basisangebot der empfangbaren Programme jederzeit zu ändern.** Bei Änderungen zum Nachteil des Kunden kann dieser den TV-Dienst ohne Kostenfolge auf den Zeitpunkt der Änderung kündigen. Swisscom bietet weiter einen elektronischen Programmführer.

Das Angebot der lokalen Programme ist standortabhängig. Der Empfang bestimmter Sender, insbesondere HD-Sender, ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des Anschlusses des Kunden. Bei gleichzeitiger Nutzung des Fernseh- und der Internetdienstleistungen von Swisscom kann der Leistungsumfang der Internetdienstleistungen vorübergehend beeinträchtigt werden. Swisscom haftet nicht für derartige Beeinträchtigungen des Leistungsumfanges.

### 2.3 Weitere Dienste

Swisscom bietet weitere (kostenpflichtige) Dienste an, z.B. zusätzliche Programme, Filmangebote und Live Events zum Abruf.

Stammt ein solcher Dienst von einem Drittanbieter, schliesst der Kunde den Vertrag mit diesem Drittanbieter ab und sind dessen auf [www.swisscom.ch](http://www.swisscom.ch) publizierte Vertragsbedingungen und Konditionen massgebend. Die Gebühren können ihm von Swisscom namens und im Auftrag des entsprechenden Drittanbieters in Rechnung gestellt werden. Bei Preiserhöhungen bei diesen Diensten besteht kein Kündigungsrecht für den Fernsehdienst.

### 2.4 Heiminstallation

Swisscom bietet dem Kunden die Möglichkeit, Swisscom (oder eine von ihr beauftragte Drittfirma) mit der Heiminstallation der notwendigen technischen Infrastruktur zu beauftragen. Die Leistungen richten sich nach den aktuellen auf [www.swisscom.ch](http://www.swisscom.ch) publizierten Angebotsbedingungen.

## 3 Leistungen des Kunden

### 3.1 Netzanschluss

Die Erbringung der Fernsehdienstleistungen (Ziffern 2.2. und 2.3) setzt voraus, dass der Kunde bei Swisscom einen Netzanschluss hat und bei ihr Internetdienste (mind. DSL) oder ein vordefiniertes Mobilfunk-/DSL-Bündel bezieht.

Der Kunde trägt die Verantwortung, dass der Inhaber des Netzanschlusses bzw. der Bezüger der Swisscom-Internetdienstleistungen, sofern sie mit dem Kunden nicht identisch sind, der Nutzung durch den Kunden zustimmen.

### 3.2 Technische Voraussetzungen

Im Normalfall ist die Installation einer Digitalsteckdose erforderlich. Diese Installation erfolgt durch einen Servicetechniker. Falls keine Digitalsteckdose erforderlich ist, informiert Swisscom den Kunden über diesen Umstand und über das weitere Vorgehen. Die Haftung für Schäden, die durch die Installation der Digitalsteckdose entstehen, wird im gesetzlich zulässigen Ausmass ausgeschlossen.

Für die Dienstleistungserbringung müssen die Geräte des Kunden mit Strom versorgt sein, wofür der Kunde verantwortlich ist.

### 3.3 Installation und Deinstallation

Verzichtet der Kunde auf die von Swisscom angebotene Heiminstallation, ist er selber für die Installation verantwortlich.

Am Ende der Bezugszeit ist er für die Deinstallation der Swisscom Fernsehrichtungen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

### 3.4 Vertragsgemässe Benutzung

**Die Dienstleistungen dürfen nur privat und keinesfalls kommerziell oder gewerblich genutzt werden.** Insbesondere sind der Empfang und die Nutzung der Dienstleistungen in öffentlich zugänglichen Räumen, z.B. in Cafés, Restaurants, Hotels, Kinos, Theatern oder in Schaufenstern, der Verleih sowie das Mitschneiden von Programmteilen zur Verwendung ausserhalb des privaten Kreises nicht erlaubt. Bei Verletzung dieser Bestimmungen hat der Kunde Swisscom schadlos zu halten.

### 3.5 Jugendschutz

Die von Swisscom teils bereits vorinstallierten Massnahmen zum Jugendschutz können vom Kunden – auf seine Verantwortung – deaktiviert werden.

## 4 Datenschutz

**Swisscom sammelt die Daten der Kunden aus der Nutzung der Dienstleistungen und speichert diese in ihrer Datenbank. Durch die Verwendung dieser Kundendaten kann Swisscom den Kunden Programmempfehlungen und/oder Werbung für Produkte von Swisscom und/oder Dritten zukommen lassen.** Die Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, diese Auswertung ihrer Daten zu untersagen.

## 5 Geräte

### 5.1 TV-Gerät

Die Kunden sind verantwortlich für die Beschaffung und Einrichtung eines funktionstüchtigen TV-Endgerätes.

### 5.2 Swisscom TV-Box und weitere Hardware

Swisscom überlässt dem Kunden während der Bezugsdauer leihweise eine Swisscom TV-Box, eine spezielle TV-Fernbedienung und allenfalls weitere Hardware (nachfolgend gemeinsam «Hardware») zum Gebrauch.

Swisscom behält sich jederzeit vor, die Software der Swisscom TV-Box zu aktualisieren und die Hardware auszutauschen. Sie ist im Falle einer defekten Hardware für einen raschen Ersatz derselben besorgt.

Bei Swisscom TV-Boxen mit Aufnahmefunktion sind Sicherheitskopien der Aufnahmen aus technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich. Bei einer defekten Swisscom TV-Box stehen dem Kunden nach dem Austausch seine früheren Aufnahmen nicht mehr zur Verfügung.

### 5.3 Behandlung, Verwendung

Der Kunde ist zur sorgfältigen Behandlung der ihm von Swisscom zur Verfügung gestellten Hardware und für deren vertragsgemässen Gebrauch verantwortlich. Jede andere als die in diesen BB TV umschriebene Verwendung ist ausdrücklich untersagt, namentlich das Öffnen des Gehäuses der Swisscom TV-Box, die Vornahme von Eingriffen in die Soft- und/oder Hardware durch den Kunden selbst oder durch Dritte, die Überlassung der Hardware an Dritte sowie der Anschluss an einen anderen als den vertraglich bezeichneten Netzanschluss.

Der Kunde haftet für Verlust und für jede Beschädigung der Hardware durch unsachgemässe Bedienung und aussergewöhnliche Abnutzung. Die Versicherung der Hardware ist Sache des Kunden.

### 5.4 Eigentum

Die Hardware bleibt während der gesamten Bezugsdauer im Eigentum von Swisscom.

## 6 Dauer, Kündigung

---

### 6.1 Mindestbezugsdauer und Kündigung allgemein

Die Mindestbezugsdauer für den Fernsehdienst beträgt 12 Monate, sofern nicht anders vereinbart. Die Parteien können auch für weitere Dienste Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern vorsehen.

Eine Kündigung des Netzanschlusses oder der Internet-Dienstleistungen durch den Kunden (oder, falls nicht identisch, durch die berechtigte Person) bewirkt automatisch eine Kündigung des Fernsehdienstes.

Die Kündigung des Fernsehdienstes hat die Kündigung der weiteren Dienste zur Folge.

Läuft auf einem der genannten Dienste noch eine Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer, richten sich die Folgen nach den AGB (insb. Ziffern 7 und 13).

Vorbehältlich vorgesehener Preisanpassungen werden der Netzanschluss, die Telefonie- und Internet-Dienstleistungen durch die Kündigung des Fernsehdienstes nicht berührt.

Stellt sich heraus, dass der Fernsehdienst beim Kunden nicht verfügbar ist oder erhebliche technische Probleme eine vertragskonforme Leistungserbringung verhindern, hat jede Partei ein ausserordentliches, sofort wirksames Kündigungsrecht (ohne Kostenfolgen).

### 6.2 Vorzeitige Auflösung in den ersten 2 Monaten

Gilt beim Fernsehdienst eine Mindestbezugsdauer, kann der Kunde diesen innerhalb der ersten zwei Monate ab erstmaliger Bereitstellung ohne Einhaltung der Mindestbezugsdauer vorzeitig kündigen. Die bis zur Einstellung der Dienstleistungserbringung anfallenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren bleiben geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet. Eine vorzeitige Auflösung durch den Kunden ist nicht möglich

> wenn er in den letzten 12 Monaten bereits einmal von diesem Auflösungsrecht Gebrauch gemacht hat oder

> wenn er im Zusammenhang mit der Bestellung des Fernsehdienstes eine Serviceleistung (z.B. Installation) oder Hardware (z.B. TV-Gerät) zu Vorzugskonditionen bezogen hat; stimmt Swisscom einer gewünschten Auflösung zu, schuldet der Kunde Swisscom die Rückerstattung des gewährten finanziellen Vorteils.

**Schliesst der Kunde im Zusammenhang mit der Bestellung des Fernsehdienstes einen weiteren Dienst mit Mindestdauer (z.B. Teleclub, Gerätekauf mit Ratenzahlung etc.) ab und kündigt er den Fernsehdienst, schuldet er bei der Option die wiederkehrenden Gebühren bzw. Raten bis zum Ablauf ihrer Mindestdauer. Sie werden sofort fällig.**